

**Hinweise**  
**Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz**  
**(Stand: 01.01.2022)**

**Bitte reichen Sie den Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein:**

- Pass, Personalausweis
- ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder -berechtigung)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Aufenthaltsbescheinigung für jedes Kind und den allein erziehenden Elternteil (kostenfrei erhältlich in den Bürgerbüros)
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. -feststellungsurkunde oder -titel
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o.ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung
- Nachweise über Einkommen des Kindes
- Nachweise über Einkommen des alleinerziehenden Elternteils (Verdienstbescheinigungen, Bescheide und Berechnungsbögen der SGB II-Behörde)

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

### **Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?**

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat  
und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder  
- der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt  
oder  
- dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens  
6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,  
und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe  
- Unterhalt von dem anderen Elternteil  
oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist  
- Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

Über die Vollendung des 12. Lebensjahres hinaus besteht Anspruch auf die Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

- a) das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht  
oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfsbedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch  
vermieden werden kann  
oder
- b) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1  
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt.

Die Feststellung, ob im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB II ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht, wird anhand des aktuellen Leistungsbescheides der zuständigen SGB II-Behörde für Hanau, das Kommunale Center für Arbeit des Main-Kinzig-Kreises, getroffen.

Steht weder das Kind noch der alleinerziehende Elternteil im Bezug von Leistungen nach dem SGB II und ist ein solcher Bezug nach gegenwärtigem Sachstand weder beabsichtigt noch erforderlich, besteht aller Voraussicht nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, soweit auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

### **Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?**

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)  
oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt  
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird  
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert  
oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken  
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat  
oder
- der allein erziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist  
oder
- das Kind eigene Einkünfte in ausreichender Höhe hat.

## Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach der Mindestunterhaltsleistung.  
Hiervon wird gem. § 2 Abs. 2 UVG jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen.

Die Unterhaltsleistung beträgt:

ab 01.01.2022	Mindestunterhalt	abzögl. Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	396,00 €	219,00 €	<b>177,00 €</b>
für Kinder von 6-11 Jahre	455,00 €	219,00 €	<b>236,00 €</b>
für Kinder von 12-17 Jahre	533,00 €	219,00 €	<b>314,00 €</b>

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o.ä.)
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält
- eigenes Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütung)  
Dieses wird teilweise angerechnet (aktuelle Abrechnungen sind vorzulegen).

## Mitwirkungs- bzw. Anzeigepflichten

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.  
Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- ein Elternteil heiratet (**und zwar auch dann, wenn der Ehepartner der/die nicht leibliche Vater/Mutter des Kindes ist**) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- ein Elternteil umzieht,
- der allein erziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt.

## In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat  
oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat  
oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschluss gewährt wurde,
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen  
oder
- eigenes Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden ist.

**Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.**

## Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II, angerechnet.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

## Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen.

**Der Antrag soll zusammen mit den Anlagen persönlich bei der UV-Stelle abgegeben werden.**

Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch die Stadt Hanau, bis zur Höhe der UV-Leistung, über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.